



Richtlinie

Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh

Beschaffung
Einkauf
Frischfleisch Schweiz

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Ziel und Zweck

Diese Einkaufsbedingungen regeln den Einkauf von Grossvieh, Kälbern, Lämmern und Schweinen der Bell Schweiz AG. Gleichzeitig werden die Anlieferbedingungen so fixiert, dass eine qualitätsfördernde und tierschutzkonforme Behandlung der Schlachttiere jederzeit gewährleistet ist.

Mit der Lieferung von Schlachttieren an die Bell Schweiz AG anerkennt der Lieferant/Produzent diese Einkaufsbedingungen.

Er erlaubt, dass die Herkunft seiner Tiere offen deklariert, respektive an Dritte weitergegeben werden kann. Ebenso erklärt sich der Lieferant und Produzent einverstanden, dass die Lebensdaten des gelieferten Tieres, welche auf der TVD (Tierverkehrsdatenbank) abgelegt sind, durch die Bell Schweiz AG genutzt werden und bis an die Verkaufsfreie mitgegeben werden können.

Mit der rechtsgültigen Unterschrift auf Labeldokumenten ermächtigt der Produzent den Schlachthof zur Überprüfung der darin aufgeführten Angaben. Bei Bundesprogrammen (RAUS) schliesst diese Ermächtigung auch das Einholen von Auskünften bei den zuständigen Stellen ein.

2. Grundlagen

Als integrierter Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen gelten die folgenden gesetzlichen und privatrechtlichen Bestimmungen in der jeweils aktuellen Version:

- Währschaft des Schweizerischen Obligationenrechts
- Schweizerisches Tierschutzgesetz und dessen Verordnung (TSchG und TSchV)
- Tierseuchengesetz und dessen Verordnung (TSG und TSV)
- Lebensmittelgesetz und Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung
- Verordnung des WBF über die Ermittlung des Schlachtgewichts (SGV)
- Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle, Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten (VSFK und VHyS)
- Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)
- Schlachtviehverordnung (SV)
- Verordnung des BLW über die Einschätzung und Klassifizierung von Tieren der Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung
- Verordnung des BLW über die Qualitätseinstufung von geschlachteten Tieren der Schweinegattung
- Direktzahlungsverordnung (DZV)
- Verordnung des EVD über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien (RAUS-Verordnung)
- Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion (VHyPrP)
- Futtermittelbuchverordnung (FMBV)
- TVD-Verordnung
- Für Tiere aus den Qualitätssicherungsprogrammen die entsprechenden IP-Suisse-, QM-Schweizer Fleisch, CNf-, +Natura-Beef+- und Bio-Knospe Richtlinien und Bestimmungen
- Anforderungen Tiertransport
- Technische Weisungen „Meldungen über den Tierverkehr mit Klautentieren“
- Dachreglement der Agro Marketing Suisse (<http://www.suissegarantie.ch>)
- SUISSE GARANTIE Branchenreglement Fleisch (<http://www.proviande.ch>)

3. Gültigkeit / Aufhebung bestehender Dokumente

Diese Einkaufsbedingungen haben ab 01.07.2014 Gültigkeit und ersetzen alle bisherigen Einkaufsbedingungen für Grossvieh, Kälber, Lämmer und Schweine der Bell Schweiz AG.

4. Grundsätzliches

4.1 Allgemeines

Die von der Bell Schweiz AG zugekauften Tiere müssen SUISSE GARANTIE-tauglich und mindestens nach den Richtlinien von einem der folgenden Programme produziert sein:

- Agri Natura
- BIO SUISSE KNOSPE
- COOP NATURAFARM
- IP-SUISSE
- Terra Suisse
- Natura-Beef
- QM-SCHWEIZERFLEISCH
- SwissPrimeGourmet

Als Grundlagen gelten die unter Punkt 2 aufgeführten Reglemente und die entsprechenden Richtlinien der oben genannten Programme in der aktuellen Version.

Die Schlachtviehproduzenten müssen nachweislich an einem von der Proviande anerkannten QS-Programm angeschlossen sein (http://www.proviande.ch/de/suisse_garantie/suisse_gar1.htm).

Als SUISSE GARANTIE-tauglich gelten ausschliesslich Tiere der durch die QS-Programme definierten und bei den einzelnen Programmteilnehmern inspizierten Tierkategorien, welche durch Proviande zugelassen sind.

Die SUISSE GARANTIE-Tauglichkeit der Tiere muss der Bell Schweiz AG mit dem amtlichen Begleitdokument für Klautiere und der entsprechenden Produzentenetikette (Vignette) nach Ziffer 3.1.3 des Branchenreglements bestätigt werden.

Aufgrund dieses Nachweisdokumentes muss die Identifikation eines Tieres gewährleistet und daraus ersichtlich sein, in welchem QS-Programm ein Tier gehalten wurde.

Tiere, welche im Ausland geboren und in der Schweiz aufgezogen wurden, müssen dem Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel entsprechen.

Programmteilnehmer, welche aus einem QS-Programm ausgeschlossen werden oder aus diesem austreten, ist mit in Kraft treten des Ausschlusses bzw. Austretens die Verwendung der Produzentenetiketten (Vignetten) mit dem Schriftzug SUISSE GARANTIE untersagt.

Milchvieh in Laktation muss kurz vor dem Transport gemolken werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, nur Tiere von solchen Produzenten zu liefern, welche nachweislich keine gentechnisch veränderten Produktions- oder Zuchtverfahren anwenden. Insbesondere dürfen keine Futtermittel eingesetzt werden bei denen GVO-Produkte deklariert sind (Grundlage: Schweizerische Gesetzgebung)

Der Lieferant verpflichtet sich, nur Tiere zu liefern, welche ohne sogenannte Fleischsuppen gefüttert wurden. Unter Fleischsuppen versteht die Bell Schweiz AG Flüssigprodukte, welche Fleischeweisse aus Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetrieben oder Tierfette, die nicht den Anforderungen der Lebensmittelverordnung entsprechen, beinhalten. (Grundlage: Futtermittelbuch Verordnung)

Für die Einhaltung der Vorgaben ist der Lieferant verantwortlich.

Für die Berechnung der Beiträge für die Finanzierung der „Basiskommunikation Schweizer Fleisch“ gelten die aktuellen Ansätze der Proviande (www.proviande.ch)

Aus Sicht des Tierwohls, aber auch aus ethisch-moralischer Sicht akzeptiert die Bell Schweiz AG grundsätzlich nicht, dass trächtige Tiere zur Schlachtung gebracht werden (Ausnahme Not- und Krankschlachtungen).

Da keine entsprechende gesetzliche Regelung existiert, wurde unter dem Lead der Proviande einer Branchenlösung erarbeitet, mit dem Ziel, das Schlachten von trächtigen Tieren der Rindviehgattung zu vermeiden (Fachinformation: [Vermeidung der Schlachtung trächtiger Rinder und Kühe - Proviande](#)).

Der Lieferant verpflichtet sich, über den Trächtigkeitsstatus der zu liefernden Rinder und Kühe Bescheid zu wissen und diesen entsprechend der Fachinformation schriftlich als Vermerk auf dem Begleitdokument anzugeben.

4.2 Abrechnung

Die Taxierung der Schlachtkörper für die Fleischigkeit und Fettklassen wird gemäss der CH-TAX von Proviande durchgeführt.

Die Preisfestlegung erfolgt grundsätzlich nach der aktuellsten Version der Bell-TAX (siehe Anhang).

Zusätzliche Abzüge und Gebühren sind in der Aufstellung der einzelnen Gattungen ersichtlich (siehe Anhang).

Wir behalten uns Abweichungen vor. Im Falle der Nichtübereinstimmung wird der Tierkörper dem Lieferanten zur Verfügung gestellt.

5 Tierschutz, Transport und Begleitpapiere

5.1 Tierschutz

Der Transport hat in tierschutzkonformen Transportmitteln zu erfolgen. Die Transportunternehmen sind von der Übernahme bis zur Entladung der Tiere an der Schlachthoframpe für die strikte Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen (Tierschutz-, Tierseuchenverordnung, Transportvorschriften) verantwortlich.

5.2 Transport

Der Transportweg und die Transportzeit sind so kurz wie möglich zu halten. Die Fahrzeit ab regionalem Sammelplatz beträgt höchstens 6 Stunden. Unnötige Aufenthalte sind zu vermeiden. Die Schlachttiere dürfen nicht über Nacht auf den Lastwagen verweilen.

Die gewerbsmässigen Transporteure müssen eine Bestätigung über das Absolvieren einer fachspezifischen, berufsunabhängigen Ausbildung für Viehhandels- und Tiertransportpersonal einer vom BLV anerkannten Ausbildungsstätte mitführen. Bis zu einer nächsten, ordentlichen Aus- bzw. Fortbildung kann ein provisorischer Befähigungsnachweis bei der Ausbildungsstätte beantragt werden. Tiertransporteure haben den Befähigungsnachweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

Das Vorhandensein des Ausweises wird an der Annahmestelle im Schlachthof stichprobenweise durch eine verantwortliche Person kontrolliert.

Bei der Viehanlieferung an der Pforte sind in jedem Fall folgende Angaben durch den Transporteur zu machen: Beladezeit, Transportunternehmen, Fahrzeugnummer, Aus- und Fortbildungsnachweis für Tiertransporte des Chauffeurs, Name des Chauffeurs. Liegt das neue Begleitdokument für Klautiere vor, so sind diese Angaben direkt auf dem Begleitdokument auszufüllen.

5.3 Tieridentifikation / Begleitpapiere

5.3.1 Allgemeines

Als Grundlage gelten die Technischen Weisungen "Meldungen über den Tierverkehr bei Klautieren" des Bundesamtes für Veterinärwesen und die TVD-Verordnung.

Für alle Tiere der Rindergattung geboren ab dem 1. April 2004 muss zusätzlich die korrekte und vollständige Tiergeschichte in der Tierverkehrsdatenbank registriert sein.

(TVD-Merkblatt 2.3 Anreizsystem Rind)

Für Tiere der Rindergattung wird dem Handel ein Anteil der Schlachtungsgebühr (Kostenbeitrag an die TVD) von CHF 1.80 pro Tier verrechnet.

5.3.2 Vor Anlieferung der Tiere

Die Vollständigkeit und Korrektheit der Tiergeschichte ist **durch den Lieferanten vor der Anlieferung** an die Bell Schweiz AG zu prüfen und nötigenfalls in Absprache mit der TVD AG zu korrigieren.

Tiere mit unvollständiger bzw. fehlerhafter Tiergeschichte, welche gem. TVD AG nicht korrigiert werden kann, sind bei der Anlieferung zu melden. Die QM Abteilung der Bell Schweiz AG wird die Auswirkung auf die Rückverfolgbarkeit prüfen und eine entsprechende Freigabe resp. Ablehnung des Tieres geben.

5.3.3 Anlieferung an der Pforte

Bei jeder Lieferung müssen folgende Begleitpapiere im Original vollständig ausgefüllt und vom Tierbesitzer unterschrieben mitgeliefert werden:

- das amtliche Begleitdokument für Klauentiere (TVD-Begleitdokument)
- die entsprechende producentenspezifische Vignette
- das entsprechende Zertifikat bei: Natura-Beef, Natura-Kühen, Natura-Muni MA

Label-Tiere, die ohne oder mit unkorrekt ausgefülltem Lieferzertifikat oder ohne vorgegebene Label-Ohrmarken angeliefert werden, gelten nicht als Label-Tiere und werden als QM-Tiere abgerechnet. Auf dem Begleitdokument muss der bei der Bell Schweiz AG gemeldete Lieferant ersichtlich sein.

Verantwortlich für die Vollständigkeit der Papiere ist der Transporteur.

Er hat diese **vor der Anlieferung** zu prüfen und mit den Tieren abzugleichen. Vor dem Abladen sind die Dokumente gemäss gesetzlicher Informationspflicht der Viehannahmestelle der Bell Schweiz AG zu übergeben.

Wird bei der Prüfung der Dokumente an der Pforte festgestellt, dass die Angaben der Betriebe oder der Tiere (nach Abgleich auf TVD) nicht konform sind und dies nicht gemäss Punkt 5.3.2 gemeldet wurde, wird dem Transporteur die Zufahrt zum Schlachthofareal verweigert.

Dem Lieferanten werden bei Anlieferung von nicht-konformen Dokumenten / Tiergeschichten folgende Kosten gemäss Tarifblatt in Rechnung gestellt:

Unkorrekt oder unvollständig ausgefüllte Begleitdokumente:

d.h. falsche bzw. fehlende Angaben zu

- Ohrmarkennummer
- Bestimmungsort, Bestimmungszweck
- Bestätigung der Seuchenfreiheit
- Bestätigung über Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit
- Unterschrift des / der verantwortlichen Tierhalters / Tierhalterin
- Transport

Fehlerhafte Tiergeschichte, wie:

- Totmeldung
- falsche Zugangs- / Abgangsdaten
- verschmutzte Begleitdokumente

Für die Herkunftsdaten und / oder die Ohrmarkennummer ist der dazu vorgesehene Kleber mit dem Code zu verwenden. Handschriftliche Eintragungen führen zu Fehllösungen und Mehraufwand. Für diesen Mehraufwand verrechnen wir eine Bearbeitungsgebühr pro Begleitdokument mit handschriftlicher Eintragung.

Die Bell Schweiz AG behält sich vor, bei speziellen Abweichungen von den oben genannten Gebühren abzuweichen.

5.3.4 Anlieferung Viehannahme Stall

Sind Tiere nicht mittels der offiziell zugelassenen Markierungsinstrumente (Ohrmarken, Tätowierung) korrekt markiert oder stimmen deren Ohrmarken nicht mit der Nummer auf dem Begleitdokument überein, so müssen Abklärungen betreffend der Identität des Tieres getroffen werden. Hierfür wird dem Lieferanten pro Tier eine Administrationsgebühr gemäss Tarifblatt in Rechnung gestellt

Können die Tiere nach Abklärung (ID-TVD) nicht identifiziert werden, werden diese dem Lieferanten geschlachtet zur Verfügung gestellt.

Dabei werden dem Lieferanten folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Entsorgungs- und Schlachtkosten gemäss Tarifblatt
- Kosten für entgangenen Entsorgungsbeitrag TVD gemäss Tarifblatt

Tiere der Rindergattung sind gem. Identitas AG mit zwei gleichen 12-stelligen Nummern auf den TVD Ohrmarken anzuliefern. Tiere, welche nur mit einer Ohrmarke angeliefert werden, meldet die Viehannahme an die zuständige kantonale Behörde zur Abklärung.

Die Transportunternehmen sind für die Instruktion und Kontrolle ihres Personals verantwortlich.

6 Anlieferung

6.1 Anlieferzeiten

Die Anlieferzeit wird durch den Vieheinkäufer im Voraus mit dem Lieferanten vereinbart. Die Tiere sind zur vereinbarten Zeit anzuliefern. Bei Missachtung der Anlieferzeiten können die Tiere nach Absprache mit dem Vieheinkäufer zurückgewiesen werden.

Verstösse werden vom Stallpersonal dem Leiter Vieheinkauf gemeldet und in der Lieferantenbewertung geahndet.

Die Anlieferung wird durch den Amtstierarzt kontrolliert.

6.2 Eigentumswechsel

Der Eigentumswechsel erfolgt an der Rampe des Schlachthofes bzw. des Käufers, sofern das Tier nach der Schlachtung als genusstauglich beurteilt wird und rückverfolgbar ist.

6.3 Entladen

Die Tiere dürfen nur in Anwesenheit des Stallchefs oder des Stallpersonals entladen werden. Beim Entladen ist die Anwendung des Elektrotreibers verboten.

6.4 Rückstandsmonitoring

6.4.1 Meldung aller Behandlungen

Generell gelten die gesetzlichen Vorgaben und die Meldung mittels des amtlichen Begleitdokumentes. Für Labeltiere sind auf dem Labellieferschein (-Zertifikat, -Begleitpapier) oder einem separat mitgelieferten Papier alle medizinischen Behandlungen (inkl. Trockensteller) aufzuführen. Als Behandlung gelten sämtliche Verabreichungen von Medikamenten, bei welchen die Absetzfrist weniger als 30 Tage (Kälber 60 Tage) zurückliegt.

6.4.2 Untersuchungskosten

Untersuchungskosten bezüglich Medikamentenrückstände werden bei positivem Nachweis über dem gesetzlichen Toleranz- resp. Grenzwert dem Produzenten direkt verrechnet, sofern eine erfolgte Behandlung des Schlachttieres nicht schriftlich gemeldet worden ist.

6.5 Besichtigung der Schlachtkörper

Der Lieferant hat das Recht, die Schlachtung und Wiegung am durch den Schlachthofchef zugewiesenen Platz zu verfolgen. Die Hygienevorschriften des Schlachthofes sind zwingend.

6.6 Fahrzeugreinigung

6.6.1 Grundsatz

Das Transportmittel muss unmittelbar nach dem Entlad, vor dem Verlassen des Areals, gereinigt werden. Lieferanten, die täglich mehr als einmal Schlachtvieh anliefern, haben das Transportmittel bei jeder Anlieferung zu waschen und die entsprechende Gebühr zu entrichten, auch wenn es sich um dasselbe Fahrzeug handelt. Von der Wagenwaschpflicht entbunden sind Transporteure mit Teilentladung.

6.6.2 Kontrolle

Der Portier oder der Stallmeister können beauftragt werden, bei der Ausfahrt Stichproben vorzunehmen. Sie sind befugt, nicht gereinigte Fahrzeuge zur Waschanlage zurückzuweisen und dies dem Leiter Vieheinkauf und dem Amtstierarzt zu melden.

6.6.3 Amtliche Überwachung

Die Fleischkontrolle überwacht im Rahmen ihrer Tätigkeit die Vorgaben für Tiertransport und Tier-schutz.

6.7 Allgemeines

Das Betreten des Betriebsareals ist für Personen ohne Erlaubnis verboten und erfolgt auf eigene Gefahr.

Rauchen ist auf dem gesamten Betriebsgelände untersagt und nur in den gekennzeichneten Zonen erlaubt.

Das gesamten Betriebsgelände der Bell Schweiz AG kann videoüberwacht werden.